

Inklusion und Integration in Kindertageseinrichtungen

Rechtliche Grundlagen in Thüringen

Donnerstag, 6. November 2025

UN-Behindertenkonvention Artikel 7 und 24

- Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und Betreuung
- Kinder mit Behinderung dürfen nicht ausgeschlossen oder separiert werden
- Staaten sollen angemessene Vorkehrungen treffen, damit Kinder mit Behinderung gemeinsam mit anderen lernen, spielen und sich entwickeln können

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 2, 23, 28f.

- Jedes Kind hat das Recht auf Bildung, Entwicklung, Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
- Kinder mit Behinderung haben Anspruch auf besondere Förderung, um ihre volle gesellschaftliche Teilhabe zu sichern

Kitas müssen ihre pädagogische Arbeit so gestalten, dass **kein Kind aufgrund einer Behinderung benachteiligt wird**.

Inklusion ist damit kein freiwilliges Zusatzangebot, sondern ein **verbindliches Kinderrecht** auf gleichberechtigte Bildung und Teilhabe.

SGB VIII:

- **Grundsatz der Gleichbehandlung:** Kinder mit Behinderung haben denselben Anspruch auf Betreuung und Förderung wie alle andere Kinder (§ 1, 22, 24 SGB VIII)
- **Rechtliche Verpflichtung zur Inklusion:** „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden.“ (§ 22a Abs. 4 SGB VIII)
- **Berücksichtigung individueller Bedarfe:**

„Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“
(§ 22a Abs. 4 SGB VIII)

Zusammenarbeit mit Rehabilitationsträgern und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden
(§ 22 Abs. 2 SGB VIII)

§ 8 ThürKigaG

- (1) Kinder, die im Sinne des SGB VIII und des SGB XII behindert oder von Behinderung bedroht sind und daher einen besonderen Förderbedarf haben, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gebildet und gefördert werden.
- (2) Die gemeinsame Förderung erfolgt **in allen Kindertageseinrichtungen** (Regeleinrichtungen und integrative Einrichtungen), wenn eine dem besonderen Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet ist.
Finanzierungsgrundlage für besondere Förderung:
→ Vereinbarung nach § 125 SGB IX
→ Gesamtplan nach § 117 SGB IX
Der Gesamtplan beschreibt und regelt den besonderen Betreuungs- und Förderbedarf zur erfolgreichen Teilhabe ausgehend von einer personenzentrierten Feststellung des individuellen Hilfebedarfs des Kindes.
- (3) Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, sind geeignete Fördermaßnahmen in der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Förderauftrags zu treffen.

ThürKitaVO:

- In Kindertageseinrichtungen, in denen behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden, muss die **Ausstattung und Größe der Räume** der Besonderheit der Behinderung der Kinder entsprechen. (...) Wenn es die besondere Situation erfordert, sind für die individuelle Förderung gesonderte Räumlichkeiten vorzuhalten. (§1 Abs. 2 ThürKitaVO);
- behinderungsbedingtem Mehraufwand ist beim **Personalschlüssels** zu berücksichtigen oder in einer Reduzierung der Kinderzahl der Gruppe umzusetzen (§ 3 ThürKitaVO)
- Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet eine **Fachberatung bezogen auf das Kind** in Form von Beratung zur individuellen Förderung eines Kindes, Auswahl geeigneter Unterstützungsangebote, Einbindung von Netzwerkpartnern, Weiterentwicklung der Qualität im Bereich Integration und Erziehung (§ 4 Abs. 3 ThürKitaVO)

Fachdienst Jugendarbeit/ Kindertagesbetreuung

Handungsleitfaden

für Kindertageseinrichtungen des Altenburger Landes
zur gemeinsamen Förderung von Kindern

→ mit besonderem Förderbedarf

nach §8 Abs. 3 ThürKigaG - über Pädagogischer Beratungsdienst

→ mit (drohender) Behinderung

nach §8 Abs. 1-2 ThürKigaG - über Sozialamt (Eingliederungshilfe)



Der Handlungsleitfaden ist angelehnt an die fachlichen Empfehlungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung und Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen (Stand: 27.02.2015).

Fachdienst Sozialhilfe/ Eingliederungshilfe

a) Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf (keine Eingliederungshilfe)

Ansprechpartner: Pädagogischer Beratungsdienst nach § 8 ThürKigaG des Landratsamtes Altenburger Land

Förderstufe 1

Prozessbegleitende Beratung
Kleingruppenarbeit
Einzelförderung
Anonyme Fallberatung
Elternberatung

b) Förderung für behinderte oder von Behinderung bedrohter Kinder (Eingliederungshilfe)

Ansprechpartner: Sozialhilfeträger des Landratsamtes Altenburger Land

Förderstufe 2

Förderstufe 2.1

Frühförderung durch Heilpädagogen der Kita vor Ort
(Rahmenverträge zwischen Sozialamt und Kita/Träger)

Förderstufe 2.2

Frühförderung durch Heilpädagogen der Frühförderstellen vor Ort in der Kita oder in der Frühförderstelle

Förderstufe 3

Komplexleistungen = Förderung aus einer Hand
(Förderung in der Frühförderstelle oder vor Ort in der Kita, Heilpädagogische Leistung zahlt das Sozialamt; Ergotherapie/ Logopädie ist Aufgabe der Krankenkasse)

Förderstufe 4

Teilstationäre Förderung in Integrativeinrichtung oder Einzelintegration in Regeleinrichtungen
(Leistungen werden vom Sozialhilfeträger übernommen)

Fragen?

Kontakt Daten

Landkreis Altenburger Land
Fachdienst Jugendarbeit/ Kindertagesbetreuung

jugendarbeit.kita@altenburgerland.de

www.altenburgerland.de